

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lampertheim

Betr.: Bauleitplanungen der Stadt Lampertheim;

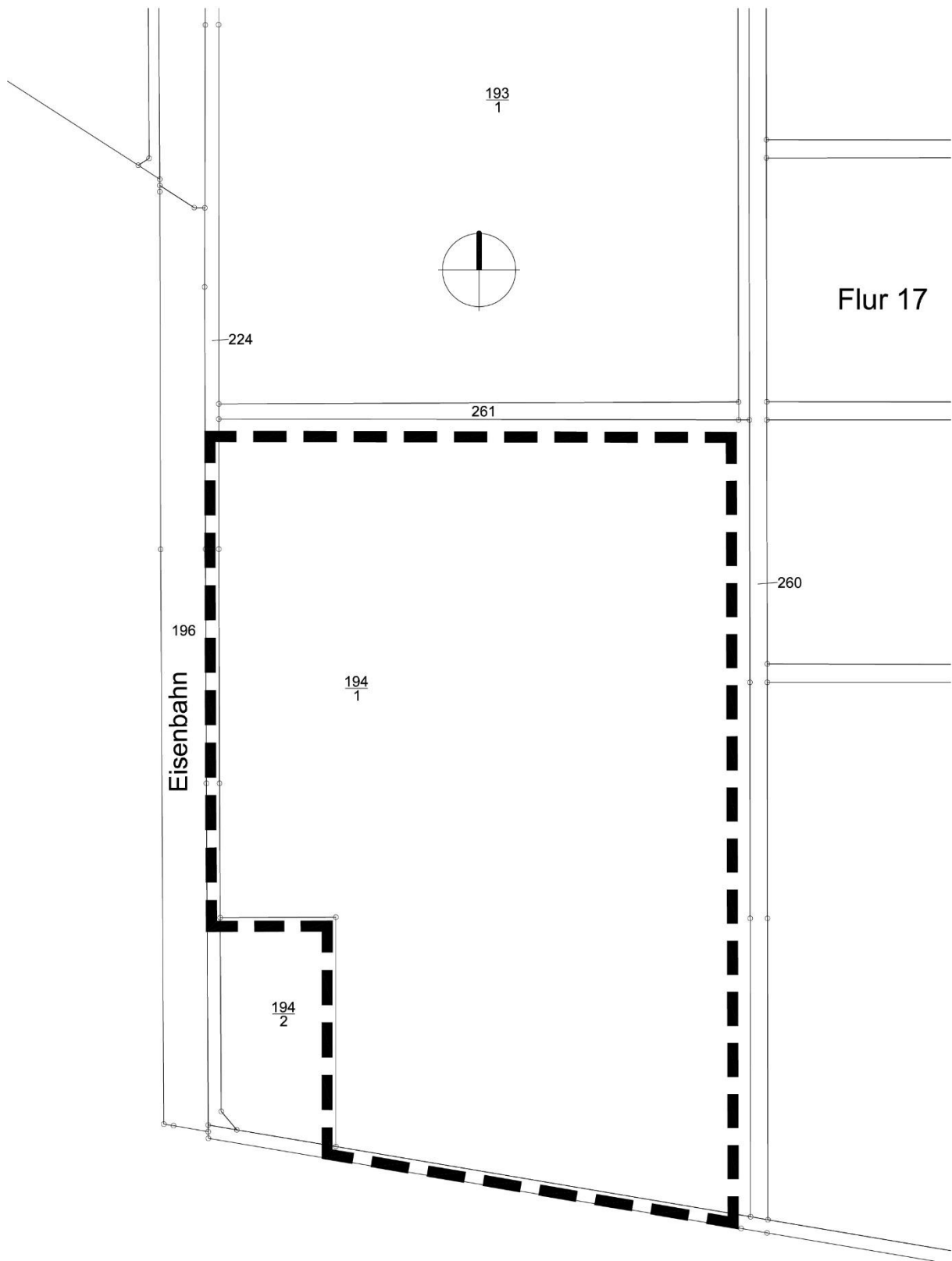
10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ sowie Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 125 - 00 „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ in Lampertheim

hier: Bekanntmachung der förmlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 04.03.2022 zunächst die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Vorentwurfsplanung behandelt und darüber beschlossen. Anschließend wurde sowohl der vorhabenbezogene Bebauungsplan als auch die parallele Flächennutzungsplanänderung als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lampertheim (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)) dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Lampertheim, zwischen der Landesgrenze von Hessen und Baden-Württemberg im Süden, der Bahnlinie Mannheim - Frankfurt im Westen sowie land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden und Osten. Der von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Planbereich umfasst konkret eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 194/1 in der Flur 17 der Gemarkung Lampertheim und hat eine Größe von ca. 4,94 ha. Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Plandarstellung zu dem von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ betroffenen Bereich sowie zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 125 - 00 „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ in Lampertheim (unmaßstäblich)

Aufgrund der aktuellen Lage in Bezug auf die Corona-Pandemie (COVID-19) erfolgt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung der Entwurfsplanung im Internet.

Es wird dazu bekannt gemacht, dass die Entwurfsplanung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 125 - 00 „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ in Lampertheim, insgesamt bestehend aus der jeweiligen Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zum dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan mit den textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)) und der beigefügten Begründung einschließlich dem alle wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Belange enthaltenden Umweltbericht mitsamt den in der Begründung genannten Anlagen (Anlage 1: Bestandsplan der Nutzungs- und Biotoptypen; Anlage 2: Entwicklungsplan der Nutzungs- und Biotoptypen; Anlage 3: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Anlage 4: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Anlage 5: FFH-Vorprüfung; Anlage 6: Blendgutachten zum Schienenverkehr; Anlage 7: Blendgutachten zum Flugverkehr; Anlage 8: Anlagenplanung), mit den nach Einschätzung der Stadt Lampertheim wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

von Dienstag, den 05.04.2022 bis einschließlich Freitag, den 06.05.2022

auf der Internetseite der Stadt Lampertheim (Link: https://www.lampertheim.de/de/bauen-umwelt/planen-bauen/planen-bauen-stadtentwicklung.php#anchor_95462dbb_Accordion-125-00--Photovoltaikanlage---Im-Bruch) sowie in einer Cloud (Link: <https://magentacloud.de/s/MmAFxC9akzH4XRr>) im PDF-Format zur Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Internetseite der Stadt Lampertheim wird auch im Zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (Link: <https://bauleitplanung.hessen.de>) verwiesen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Lampertheim (Link: <https://www.lampertheim.de/de/presse>) zur Einsicht bereitgehalten.

Daneben werden die vorgenannten Entwurfsunterlagen zu den beiden Bauleitplanungen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der oben genannten Zeit als zusätzliches Informationsangebot beim Fachdienst 60-3 - Stadtplanung im Stadthaus, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim, III. OG, vor Zimmer 312, öffentlich ausgelegt und stehen während der folgenden Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereit:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der oben genannten Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung (06206/935-278) zwecks Terminvereinbarung und nur bei Anwesenheit von maximal zwei Personen aus dem gleichen Haushalt möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden. Bei Zutritt ins Stadthaus gilt Mund- und Nasenschutzpflicht. Desinfektionsmittel steht im Stadthaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.

Die Öffentlichkeit wird durch die Einstellung der Entwurfsplanung ins Internet und die ergänzende öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB förmlich an der Planung beteiligt. Es wird dazu darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist, d.h. innerhalb des oben genannten Zeitraumes Stellungnahmen zur Entwurfsplanung elektronisch beim Fachdienst 60-3 - Stadtplanung der Stadt Lampertheim (E-Mail-Adresse: bauverwaltung@lampertheim.de) abgegeben werden können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich beim Magistrat der Stadt Lampertheim, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim, oder im Rahmen einer Einsichtnahme unter den vorgenannten Bedingungen zur Niederschrift abzugeben.

Weiterhin wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Be-

schlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Lampertheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaikanlage - Im Bruch“ in Lampertheim wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und Abs. 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen der beiden Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen mit den diesbezüglichen wesentlichen umweltbezogenen Inhalten sind verfügbar:

- Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB von Christina Nolden - Stadt- und Landschaftsplanung, Bensheim vom 22.12.2021 mit Anlagen (Anlage 1: Bestandsplan der Nutzungs- und Biotoptypen vom 22.02.2021; Anlage 2: Entwicklungsplan der Nutzungs- und Biotoptypen vom 15.12.2021; Anlage 3: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Hessischer Kompensationsverordnung (KV) vom 15.12.2021):
 - Bestandserhebung, -beschreibung und -bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen im Plangebiet mit diesbezüglichen Bestands- und Entwicklungsplänen
 - Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten aus Sicht der Umweltbelange
 - Prüfung der zu berücksichtigenden Fachgesetze und -pläne sowie der darin festgelegten Ziele hinsichtlich folgender Betroffenheiten: Regionalplan Südhessen 2010, vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), Landschaftsplan, verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne), Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Ökokonto- und Kompensationsflächen, Überschwemmungsgebiete, Risikoüberschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, Grundwasserbewirtschaftungsplan, Denkmalschutz sowie sonstige Schutzgebiete
 - Beschreibung der angewandten Untersuchungsmethoden und Erläuterungen zur Zusammenstellung der erforderlichen Informationen
 - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Bestandsaufnahme und Betrachtung des Umweltzustandes (Basisszenario) sowie der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes aufgrund der voraussichtlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Durchführung der Planung und Betrachtung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vorhabenbedingter Auswirkungen im Zusammenhang mit der Lage und naturräumlichen Einordnung des Bearbeitungsbereiches sowie den Schutzgütern Boden (einschließlich Betrachtung der Altlastenbelange), Fläche, Klima, Wasser, Flora und Fauna (einschließlich Beschreibung der biologischen Vielfalt und der Artenschutzmaßnahmen), Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sowie den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
 - Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - Betrachtung der Auswirkungen hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase, Abrissarbeiten, Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe
 - Bewertung der Planung hinsichtlich der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer effizienten Energienutzung
 - Bewertung von Störfallrisiken
 - Betrachtung der Kumulation und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern mit zusammenfassender Prognose zu den einzelnen Umweltbelangen

- Prüfung und Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Biotop mit Festlegung und Erläuterung der Maßnahmen zum vollständigen Ausgleich und sogar deutlichem Biotopwertgewinn innerhalb des Plangebietes mit Hilfe einer tabellarischen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch die Gegenüberstellung der Biotopwertigkeit der Flächen im Bestand auf Basis des Bestandsplanes und im Planzustand durch Zugrundelegung des Entwicklungsplanes unter Berücksichtigung des auf 30 Jahre befristeten Baurechtes für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage
 - Beurteilung von Eingriff und Ausgleich zum Schutzgut Boden
 - Beschreibung und Bewertung der artenschutzrechtlich erforderlichen, vorlaufenden Ersatzmaßnahme zur Anlage von Blühstreifen auf externen Flächen im Eigentum der Stadt Lampertheim
 - Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Vollzug des Bebauungsplanes (Monitoring)
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von Dr. Jürgen Winkler - Büro für Umweltplanung, Rimbach vom 12.08.2021:
- Erläuterungen zu den auf dem Bundesnaturschutzgesetz basierenden, rechtlichen Grundlagen für die Artenschutzprüfung
 - Beschreibung der Datengrundlagen auf Basis mehrerer Begehungen des Plangebietes
 - Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung
 - Abschichtung zur Betrachtungsrelevanz der verschiedenen Arten bzw. Artengruppen; eine Betrachtungsrelevanz bestand demnach für Vögel, Reptilien und eine Teilgruppe der Fledermäuse sowie die Knoblauch- und Kreuzkröte als Einzelarten
 - Wirkungsanalyse zur Bewertung, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabenbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist
 - Bewertung möglicher Beeinträchtigungen sowie differenzierte Ermittlung von Ersatzmaßnahmen - soweit erforderlich - für die einzelnen Artengruppen Fledermäuse und andere Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, totholzbesiedelnde Käfer, sonstige Tierarten sowie Pflanzenarten
 - Bewertung möglicher Beeinträchtigungen sowie differenzierte Ermittlung von Ersatzmaßnahmen - soweit erforderlich - für die betrachtungsrelevanten Artengruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Tagfalter im Hinblick auf die lediglich national geschützten Arten
 - Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch sieben Vermeidungsmaßnahmen, zwei Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern (sogenannte CEF-Maßnahmen) und drei sonstigen Maßnahmen; Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes von Populationen (sogenannte FCS-Maßnahmen) und Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig
 - Empfehlung von vier weiteren, nicht zwingend erforderlichen Maßnahmen
 - Textliche und tabellarische Auflistung der Artenschutzmaßnahmen als Übersicht
 - Tabellarische Darstellung der Artenschutzmaßnahmen und ihrer zeitlichen Relevanz
 - Zusammenfassendes Fazit, wonach die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigen, dass bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen; der Planung wird daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt
 - Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung für die Teilgruppe Fledermäuse (Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus), die Teilgruppe Vögel (Feldlerche, Goldammer, Graureiher, Hohltaube, Kormoran, Kuckuck, Mauersegler, Mehlschwalbe, Neuntöter, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Stieglitz und Weißstorch), die Teilgruppe Reptilien (Zauneidechse) sowie die Teilgruppe Amphibien (Knoblauchkröte und Kreuzkröte)
 - Auflistung der im Untersuchungsraum belegten Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten mit Erläuterungen zu diesen faunistischen Listen

- Kartierung der im Untersuchungsraum vorgefundenen Höhlenbäume und Horste sowie Offenland-, Brutvogel- und Reptilienarten
- Vorprüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf Schutzgründe und Entwicklungsziele der Natura 2000-Gebietskulisse (FFH-Vorprüfung) von Dr. Jürgen Winkler - Büro für Umweltplanung, Rimbach vom 17.08.2021:
 - Erläuterungen zur Relevanz der Vorprüfung und zu den möglicherweise betroffenen Schutzgebieten (hauptsächlich das Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 6417-450 „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“, welches durch die Planung nicht unmittelbar berührt wird; ebenfalls zur Natura 2000-Kulisse zu rechnen sind formal die drei Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) Nr. 6417-350 „Reliktwald Lampertheim und Sandrasen untere Wildbahn“, Nr. 6417-305 „Glockenbuckel von Viernheim und angrenzende Flächen“ sowie Nr. 6417-304 „Viernheimer Waldheide und angrenzende Flächen“, welche jedoch vollflächig durch das vorgenannte Vogelschutzgebiet überlagert werden und somit als dessen integraler Bestandteil anzusehen sind)
 - Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung
 - Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für die betroffenen Natura 2000-Gebiete (keine unmittelbar, sondern nur indirekt betroffenen Gebiete)
 - Ermittlung der Betroffenheit von Lebensraumtypen (LRT) und Arten mit gemeinschaftlichem Interesse, wobei zwischen Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I), Arten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) (Anhang I) und Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II) unterschieden wird
 - Bewertung erforderlicher Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit mit Zielorientierung „LRT - FFH-Anhang I“, „Leitarten - VS-RL-Anhang I“ und „Leitarten - FFH-Anhang II“ mit dem Ergebnis, dass keine entsprechenden Maßnahmen notwendig sind
 - Ermittlung von Summationseffekten mit anderen Vorhaben im Landschaftsraum mit dem Ergebnis, dass jegliche kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können
 - Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und der wertgebenden Arten mit zusammenfassender Beurteilung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung für die Erhaltungszielsetzungen der im betroffenen Schutzgebiet vorkommenden, wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Vogelarten auszuschließen sind
- Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Lokführern durch eine in Lampertheim zu installierende Photovoltaikanlage von Dr. Hans Meseberg - LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin vom 05.07.2021:
 - Erläuterungen zum Sachverhalt und Anlass der durchgeführten Untersuchung
 - Informationen zur Photovoltaikanlage im Hinblick auf die angrenzende Bahnstrecke Frankfurt - Mannheim mit Erläuterungen zu den topografischen Daten und Annahmen für die durchgeführte Untersuchung
 - Beschreibung der eventuell von Photovoltaikanlagen ausgehenden Blend- und Störwirkungen im Allgemeinen und für Lokführer im Besonderen
 - Erläuterungen zu den Berechnungen in Bezug auf das Blendrisiko bei Vorbeifahrten in Fahrtrichtung Nord und Süd mit Darstellung der Ergebnisse
 - Zusammenfassung der Ergebnisse, wonach für die untersuchten Modulneigungen gegen Süd von 15° und 20° bei Vorbeifahrten in beiden Fahrtrichtungen keine Lokführerblendung möglich ist, da bei der gesamten Vorbeifahrt kein von der Photovoltaikanlage reflektiertes Sonnenlicht den Lokführer erreichen kann; die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs wird durch die geplante Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, weshalb gegen deren Errichtung nichts einzuwenden ist
- Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von auf dem Flugplatz Coleman Army Airfield in Mannheim-Sandhofen startenden oder landenden Piloten durch eine in Lampertheim zu installierende Photovoltaikanlage von Dr. Hans Meseberg - LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin vom 05.07.2021:
 - Erläuterungen zum Sachverhalt und Anlass der durchgeführten Untersuchung
 - Informationen zur Photovoltaikanlage im Hinblick auf den in Mannheim-Sandhofen gelegenen Flugplatz Coleman Army Airfield mit Erläuterungen zu den topografischen Daten und Annahmen für die durchgeführte Untersuchung

- Beschreibung der eventuell von Photovoltaikanlagen ausgehenden Blend- und Störwirkungen im Allgemeinen und für Piloten im Besonderen
- Erläuterungen zum Blend- und Störpotenzial der geplanten Photovoltaikanlage sowie zu den Berechnungen in Bezug auf das Blendrisiko bei Starts und Landungen mit Darstellung der Ergebnisse
- Zusammenfassung der Ergebnisse, wonach für die untersuchten Modulneigungen gegen Süd von 15° und 20° bei Starts und Landungen in beiden Flugrichtungen unter blendkritischen Blickwinkeln eines Piloten zur Photovoltaikanlage keine Blendung möglich ist, da entweder kein von der Photovoltaikanlage reflektiertes Sonnenlicht den Piloten erreichen kann oder das reflektierte Sonnenlicht allenfalls einen kurzzeitigen, schwachen, nicht blendenden Lichtblitz erzeugt; ein eventueller Flugverkehr auf dem derzeit stillgelegten Coleman Army Airfield wird durch die geplante Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, weshalb gegen deren Errichtung nichts einzuwenden ist

Folgende nach Einschätzung der Stadt Lampertheim wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit den diesbezüglichen Themenbezügen und wesentlichen umweltbezogenen Inhalten liegen bereits vor:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) - Kreisverband Bergstraße, Heppenheim vom 03.04.2021:
Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie Schutzgut Mensch: Planung wird abgelehnt; Biodiversitätsrückgang ist gravierend, weshalb Agrarflächen erhalten und extensivere Nutzung möglich bleiben soll; Photovoltaik-Freiflächenanlage bietet beispielhaft aufgezählten Säugtier- und Vogelarten keinen Lebensraum; für massiven Biodiversitätsrückgang sind kommende 20 Jahre entscheidend; Artenschutzprüfung ist zu erstellen; Plangebiet befindet sich am Rand des Lampertheimer Bruchs, einem ökologisch sehr sensiblen Bereich mit Vielzahl unterschiedlicher Biotope; Befürchtung, dass Vorhaben Landschaftscharakter verändert und Naherholung beeinträchtigt; angrenzende Pappeln weisen Bruthöhlen für beispielhaft aufgezählte Vogelarten auf; Wechselbeziehungen zwischen Erlenbruchwald und Ackerfläche könnten durch Vorhaben zerstört werden; das Bruch ist Lebensraum für beispielhaft aufgezählte Amphibienarten; Hinweis auf östlich gelegene Laichgewässer und Amphibientümpel; im Süden befindet sich Vorkommen der Kreuzkröte; Zaun stellt für zahlreiche Tierarten Hindernis dar; Alternativen auf Dachflächen und Parkplatz-Überdachungen werden benannt
- Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Bauaufsicht und Umwelt - Bauleitplanung (Bündelungsstelle), Heppenheim vom 30.04.2021:
 - Vorbemerkungen zu den Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft: Inanspruchnahme bisher un bebauter Flächen im Außenbereich durch Photovoltaikanlagen wird kritisch beurteilt; dadurch verschwinden weitere Flächen in freier Landschaft mit negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild, Produktion von Nahrungsmitteln und Erholungsfunktion der freien Landschaft; daher stellen sich hohe Anforderungen an erforderliche Alternativenprüfung; Anregung zur Nutzung vorhandener oder zukünftiger Potenziale im bebauten Bereich
 - Fachbereich Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht zu den Belangen der Regionalplanung: Alternativenprüfung ist zu erstellen; Anpassung an Ziele der Raumordnung ist zu prüfen; Ausgleich des in Anspruch genommenen regionalen Grünzuges erforderlich
 - Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege: Allgemeine Anregungen und Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Hinblick auf die Themen Alternativenprüfung, Berücksichtigung Landschaftsplan, Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Artenschutz (Erstellung artenschutzrechtliche Prüfung) und Eingriffsregelung (Erstellung Bestands- und Entwicklungskarten sowie Festlegung Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen); konkrete Anregungen und Hinweise zu den Themen Barrierewirkung, Landschaftsbild, Gebietseingrünung, Herkunft Gehölze und Saatgut, Beleuchtung, Bodenauftrag und Ausgleichsmaßnahmen; Hinweise zur rechtlichen Sicherung

- von Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie zur entsprechenden Flächenverfügbarkeit; Hinweise zur Umsetzung und Dokumentationspflicht der Maßnahmen sowie zu deren Monitoring
- Untere Wasserbehörde (UWB) zu den wasserrechtlichen und -wirtschaftlichen Belangen: Keine Anregungen und Bedenken, da Belange ausreichend berücksichtigt
 - Fachbereich Landwirtschaft zu den Belangen Landwirtschaft/Feldflur: Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (Ackerland) wird äußerst kritisch gesehen, da diese der Nahrungs- und Futtermittelproduktion nicht mehr zur Verfügung stehen; Alternativenprüfung ist zu erstellen; Zweifel an geplanter Vegetationsentwicklung unter Solarmodulen
 - Fachbereich Denkmalschutz zu den entsprechenden Belangen: Keine Anregungen und Bedenken, da keine oberirdischen Kulturdenkmäler bekannt sind; Bodendenkmäler liegen im Aufgabenbereich der hessenARCHÄOLOGIE
 - Fachbereich Kreisentwicklung zu den Belangen des Klimaschutzes: Klimaschutzkonzept Kreis Bergstraße hat Ausbau von Photovoltaikkapazitäten zum Ziel; Empfehlung zu Agri-Photovoltaikanlagen
 - Fachbereich Gefahrenabwehr - Brandschutz zum Schutzgut Mensch: Anregungen und Hinweise zur Gefahr spannungsführender Anlagen, zu den Rettungswegen (z.B. Mindesttragfähigkeit und -fahrbahnbreite) sowie zur Löschwasserversorgung (erforderliche Löschwassermenge)
- Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Mitte, Frankfurt am Main vom 19.04.2021:
Schutzgut Mensch und Immissionsschutz: Blendwirkungen zum Bahnbetriebsgelände sind auszuschließen; durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen keinerlei negativen Auswirkungen auf Sicherheit Eisenbahnbetrieb (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen und die Lärmemissionen Schienenverkehr dürfen nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden; Staubeinwirkungen durch Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) und Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) durch Bahnbetrieb sind hinzunehmen; durch Eisenbahnbetrieb und Erhaltung Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.); auf Gefahren durch 15.000 V-Spannung der Oberleitung wird hingewiesen, weshalb u.a. Mindestabstände von Bauwerken und Bepflanzungen sowie Sicherheitsabstände von Baukränen und Bauwerkzeugen einzuhalten sind
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - Satelliten- und Technische Dienste - Systems & Infrastructure Services, Langen vom 07.04.2021:
Schutzgut Mensch: Belange DFS nicht berührt, weshalb weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden
- ENERGIERIED GmbH & Co. KG, Lampertheim vom 07.04.2021:
Schutzgut Mensch: Aufgrund der Entfernung kann keine Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz erbracht werden
- HessenForst - Forstamt Lampertheim vom 14.04.2021:
Schutzgut Wald: Bedenken, weil östlich angrenzende Fläche im Regionalplan als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ ausgewiesen ist; es sind Beeinträchtigungen durch Photovoltaikanlage zu erwarten (bau- und betriebsbedingte Störungen zukünftiger Waldlebensgemeinschaft, dauerhafte Verkehrssicherung und Beeinträchtigung des nach Westen (Hauptwindrichtung) exponierten Waldrandes zum Anlagenschutz, Auflichtungs- und Kronenkürzungshiebe nach Osten für maximalen Lichteinfall, ggf. Grundwasserhaltung in vorhandenen und zukünftigen Feuchtwäldern), wodurch potenzielle Ersatzaufforstungsflächen in zukünftigem Kompensationswert ökologisch reduziert würde; Bedenken wegen erforderlichem Waldabstand zur Vermeidung von Gefahren
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) - Arbeitskreis Bergstraße, Zwingenberg vom 09.04.2021:
Umwelt-, Natur-, Klima-, Boden- und Artenschutz sowie Landschaftspflege: Die beiden globalen Probleme der Klima- und Biodiversitätskrise müssen gelöst werden, ohne jeweils das andere Problem zu verschärfen; Landschaftsverbrauch falsches Signal; Areal für regionale Biodiversität bedeutend; raumplanerische Ziele (Landschaftsverbrauch minimieren, land-

wirtschaftlich genutzte Flächen erhalten, Grünzüge zwischen Siedlungen offenhalten, Artenvielfalt erhalten, Boden schützen) sind zu beachten; zunehmender Landschaftsverbrauch durch Überbauung und technische Nutzung bisher offener Landschaft ist symptomatisch für Biodiversitätskrise, weshalb Vorhaben völlig unzeitgemäß und unvertretbar erscheint und daher abgelehnt wird; auf 30 Jahre befristetes Baurecht ungeeignet, um dauerhafte Landschaftszerstörung zu verhindern; Zweifel an Umsetzung beabsichtigter Nutzung unter Solarmodulen; Kritik an eventuell erforderlicher Ertüchtigung des landwirtschaftlichen Weges, u.a. da er mit offenen Sandflächen und Pfützen Biotopstrukturen für Vogelarten bietet; Alternativenprüfung wird gefordert; artenschutzrechtliche Belange sind zu prüfen; Fläche steht zwar nicht unter Naturschutz, wäre aber schutzwürdig; Biotopstrukturen werden beschrieben; beispielhaft genannte Tierarten des unweit gelegenen Natura 2000-Gebietes nutzen auch angrenzende Flächen; Rodung der Baumreihe im Osten befürchtet, womit Lebensraum für beispielhaft aufgezählte Vogelarten zerstört würde; für durchzuführende Artenschutzprüfung wird beispielhaft auf verschiedene Tierarten (Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Vögel) hingewiesen; Vorhaben nicht nur wegen Landschaftsverbrauch, sondern auch aus Artenschutzgründen kritisch

- Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung A: hessenARCHÄOLOGIE, Darmstadt vom 25.03.2021:

Bodendenkmalschutz und Bodendenkmalpflege: Es werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche zur Planung vorgebracht; die Belange der hessenARCHÄOLOGIE sind ausreichend in der Planung berücksichtigt

- Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim, Mannheim vom 27.04.2021:

Naturschutz und Landschaftspflege: Ausbau erneuerbarer Energien in Region wird begrüßt; Hinweis, wonach Druck auf Freiraum durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich zunimmt und Ziel- und Nutzungskonflikte entstehen können; nach erfolgter Bewertung keine Einwände gegen die Planung

- Naturschutzbund Deutschland (NABU) - NABU Lampertheim e.V., Lampertheim vom 07.04.2021:

Natur- und Artenschutz, Boden- und Grundwasserschutz sowie Belange der Energiewende: Vorhaben wird unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt; Kriterien zur Gewährleistung der Naturverträglichkeit werden benannt (auf Weg darf wegen Amphibienwanderungen kein Durchgangsverkehr entstehen, Empfehlung Wildtierzaun, kein Pestizideinsatz, Empfehlung Schafbeweidung); Umnutzung intensiv genutzter Landwirtschaftsfläche wird als Verbesserung im Sinne des Naturschutzes angesehen (keine Biodiversitätszerstörung durch Pestizide, Reduzierung Nitratbelastung, mehr Lebensraum für Fauna und Flora, keine Bodenverdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen, keine Grundwasserentnahme durch Bewässerung, Beitrag Lampertheims zur Energiewende); Nachteile von Vorhaben nicht gravierend, da kaum Bodenversiegelung und keine Lärmbeeinträchtigung der Tierwelt; Verlust von Agrarfläche aus Sicht Naturschutz belanglos, da intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen kaum Nutzen für Natur haben; Einschätzung wäre bei extensiv bewirtschafteten Flächen aber anders; aufgrund genannter Vorteile wird Vorhaben begrüßt

- Polizeipräsidium Südhessen - Abteilung Einsatz - E4, Darmstadt vom 24.03.2021:

Arten- und Immissionsschutz: Zur Schonung von Insekten und zur Vermeidung von Lichtverschmutzung werden für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche, über Bewegungsmelder und Dämmungsmodul gesteuerte und ausschließlich die Wege anstrahlende Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. LED-Leuchten) und warmem Licht empfohlen

- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Darmstadt vom 12.04.2021:

Schutzgut Mensch: Vorhaben befindet sich in Bombenabwurfgebiet, in dem vom Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden muss; eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn geplanter Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist erforderlich; weitere Hinweise und Empfehlungen zur Kampfmittelsondierung und zum Umgang mit möglichen Kampfmitteln

- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen (Bündelungsstelle), Darmstadt vom 21.04.2021:
 - Abteilung Regionalplanung zu den Belangen der Raumordnung: Keine Bedenken oder Hinweise, da Planung regionalplanerisch nicht raumbedeutsam; Untersuchung der Planungsalternativen ist zu ergänzen; Fläche zur erforderlichen Kompensation regionaler Grünzug ist zu benennen
 - Abteilung Landwirtschaft zu den Belangen Landwirtschaft/Feldflur: Landwirtschaftliche Bodennutzung hat im Plangebiet Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen; Fläche wird landwirtschaftlich intensiv genutzt, wobei es sich um hochwertige landwirtschaftliche Fläche handelt; Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ist gerade in Südhessen besonders kritisch zu sehen; Alternativenprüfung ist zu ergänzen; erhebliche Bedenken gegen Planung; erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen
 - Obere Naturschutzbehörde (ONB) zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes: Die Planung berührt kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet; ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen; Überbauung von Flächen kann zu Lebensraumverlust von Offenlandarten führen; Artenschutzprüfung erforderlich; Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich sind erforderlich; Umweltbericht und Alternativenprüfung ist vorzulegen
 - Abteilung Umwelt Darmstadt zum Gewässerschutz: Hinweis auf Risiko-Überschwemmungsgebiet wird in Begründung behandelt
 - Abteilung Umwelt Darmstadt zum Bodenschutz: Hinweis aus Sicht nachsorgender Bodenschutz, wonach sich aus Altflächendatei „ALTIS“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden ergeben und somit keine Bedenken gegen Vorhaben bestehen; Ergänzung Hinweispflicht bei Verdacht schädlicher Bodenveränderung; aus Sicht vorsorgender Bodenschutz wird auf die im Umweltbericht zu berücksichtigenden Bodenbelange hingewiesen; Verweis auf die im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellte „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“
 - Abteilung Umwelt Darmstadt zum Immissionsschutz: Keine Bedenken gegen Vorhaben; Blendwirkung für Zugverkehr ist zu verhindern
 - Dezernate Wasserversorgung/Grundwasserschutz, Oberflächengewässer, Abwasser zu den entsprechenden Belangen: Keine Bedenken
 - Abteilung Bergaufsicht zum Schutzgut Mensch: Keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen; es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung; Gebiet wird von Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt, aber keine beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt; im Plangebiet ist bisher kein Bergbau umgegangen; dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen
- Stadtverwaltung Mannheim - Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Mannheim vom 16.04.2021:

Boden-, Klima- und Artenschutz sowie Belange des Landschaftsbildes: Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf hochwertigen Böden bedeuten Flächenverbrauch und landwirtschaftliche Einschränkungen sowie Eingriffe in Boden, Landschaftsbild, Kleinklima und Artenvielfalt (z.B. durch Verdrängung Bodenbrüter); weitere Prüfungen sollten demnach v.a. zu vorgesehenen Windkraftstandorten auf Mannheimer Gemarkung, Artenschutz (südlich benachbarte Kiebitz-Entwicklungsfläche auf angrenzender Mannheimer Gemarkung), Eingriff in Boden (anmoorige Böden), Kleinklima und Biotopverbundplanung Mannheim-Nordwest erfolgen; Vorhaben wird zumindest kleinklimatische Veränderungen bewirken, die Luftzirkulation und Kaltluftbildung bleibt mit Einschränkungen jedoch grundsätzlich erhalten; keine umfangreichere bioklimatischen Verschlechterungen für Mannheim zu erwarten; westlich der Bahngleise geplante Hecke könnte Photovoltaikanlage beschatten; grundsätzliche Probleme werden wegen Benachbarung feuchter Kiebitzflächen gesehen; Entwicklung unter Solarmodulen sollte überdacht werden; Stellungnahme sind Karten zu Windenergiestandorten Mannheim, Biotopverbund-Maßnahmen und Bodenfeuchte beigefügt

- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim vom 14.04.2021:

Belange der Raumordnung und Energiewende: Unterstützung Ausbau erneuerbarer Energien im Allgemeinen und Solarenergie im Besonderen; gemäß Einheitlichem Regionalplan Rhein-Neckar soll Energieversorgung zunehmend auf Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden; im regionalen Energiekonzept wird Solarenergie neben Windenergie erhebliches Potenzial bescheinigt; regionalplanerische Grundsätze zu präferierten Standorten von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden weitgehend eingehalten; Vorhaben liegt im regionalen Grünzug, andere regionalplanerische Zielfestlegungen sind nicht betroffen; in regionalem Grünzug sind Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien zulässig; Vorhaben wird Funktion des regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigen; daher ist einheitlicher Regionalplan nicht in Grundzügen berührt; im Sinne der Energiewende besteht öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien

Die Stadt Lampertheim hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Lampertheim, den 24.03.2022

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Gez.

(Schmidt)

Erster Stadtrat